

Bio Marché 2017

Grundsätzliches/Mindestbedingungen für alle Produkte

Bio Marché ist eine Messe für Produkte aus biologischer/ökologischer Produktion. Die Zulassungsbedingungen gelten für sämtliche Produkte, auch für Beilagen (bsp. Senf zur Wurst oder Brot für die Degustation von Olivenöl). Steht für gewisse Produkte die Zertifizierung noch aus, so kann gleichzeitig mit Einreichen des Ausstellervertrags ein Antrag auf Sonderzulassung eingereicht werden.

Zertifikatskopien der Produzenten/Verarbeiter, bei Importen zusätzlich die Zertifikatskopie des Importeurs, sind zwingend zusammen mit dem Ausstellervertrag einzureichen und während der gesamten Messedauer am Stand bereitzuhalten, im Optimalfall gut sichtbar aufzuhängen. Aus diesem Zertifikat muss hervorgehen, welche Produkte als "Bio" ausgelobt verkauft resp. gehandelt werden dürfen, andernfalls ist eine ergänzende Produktliste beizufügen.

Nahrungsmittel

Produkte aus der Schweiz

Alle Produkte sind mindestens nach der CH-Bioverordnung zertifiziert.

Produkte aus EU-Ländern

Alle Produkte sind nach der EU-Verordnung 834/2007 zertifiziert.

Produkte aus allen anderen Ländern

Alle Produkte müssen gemäss einem zur EU-Verordnung 834/2007 äquivalenten Standard zertifiziert sein.

Importierte Produkte

Die Einfuhr aller Produkte in die Schweiz muss gemäss den gesetzlichen Bestimmungen der CH-Bioverordnung erfolgen.

Fisch/Meeresfrüchte

Fisch/Meeresfrüchte müssen bio-zertifiziert sein und/oder das MSC-Label tragen. Die Besucher sind deutlich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass es sich beim MSC-Label nicht um ein Bio-Label handelt.

Kosmetik

Bio-Kosmetik

- Alle Produkte müssen gemäss einem anerkannten Standard für Bio-Kosmetik (Knospe, Demeter, Naturland etc.) zertifiziert sein.

Natur-Kosmetik

- Alle Produkte müssen gemäss einem anerkannten Standard für Natur-Kosmetik (Natrue, Ecocert, Cosmos, NSF/ANSI oder gleichwertige) zertifiziert sein.
- Alle Produkte müssen einen Anteil zertifizierter Bio-Rohstoffe enthalten.

Textilien

Die Produkte sind nach einem der folgenden Standards – oder einem äquivalenten Standard – zertifiziert:

- GOTS (Global Organic Textile Standard)
- ECO Richtlinien (Standard für Migros-Bio-Textilien)
- Naturaline (Standard für Coop-Bio-Textilien)
- Europäische Bio-Verordnung 834/2007 (kbA), unter der Bedingung, dass plausibel dargelegt werden kann, dass die Verarbeitung der Textilien gleichwertig mit den Vorgaben des GOTS-Standards erfolgte (z.B. glaubwürdige Bestätigung durch unabhängige Organisation).

Für noch nicht zertifizierbare Endprodukte kann die Messeveranstalterin auf Gesuch des Ausstellers hin unter gewissen Bedingungen eine Ausnahmegewilligung ausstellen. Die Bedingungen sind auf Anfrage bei der Messeveranstalterin erhältlich. – Entsprechende Produkte sind gegenüber den Besuchern deutlich und schriftlich zu deklarieren.

Lederwaren

- Keine Farbstoffe, die gesundheitsschädliche Amine abspalten können oder Benzidin oder Schwermetalle enthalten
- Gerbstoffe nur aus nachwachsender und naturschonender Entnahme
- Keine Verwendung von chromgegerbtem Leder
- Langlebige handwerkliche Verarbeitung

- Kein Leder von Tierarten, die vom Aussterben bedroht sind
- Einsatz umweltschonender Abwassertechnologie
- Verzicht auf chlororganikhaltige Klebstoffe oder halogenorganische Verbindungen (ausser bei Schuhen)
- Kein Einsatz von Pentachlorphenol

Papier-/Bürowaren

- Recyclingpapier (mind. 70 % aus echt gebrauchtem Altpapier) oder Papier aus Hanf, Bast, Leinen, Stroh
- Kein Einsatz von optischen Aufhellern, Chlor oder Chlorverbindungen
- Einsatz umweltschonender Abwassertechnologie

- Bevorzugt aus nachwachsenden Rohstoffen
- Energiesparende Produktion nach dem neusten Stand der Technik
- Einsatz von Nachfüllsystemen bei Bürowaren
- Nur schadstoffarme Artikel

Bio Marché 2017

Wasch- und Reinigungsmittel

Allgemeines

- Volldeklaration der Inhaltsstoffe der Anmeldung beilegen
- Nur Baukastensysteme, vorzugsweise Nachfüll-/Mehrwegsysteme
- Keine Rohrreiniger, keine Weichspüler

Inhaltsstoffe

- Keine Phosphate
- Keine gentechnisch hergestellten Enzyme
- Keine optischen Aufheller

- Keine kationischen Tenside, keine APO-Tenside, keine LAS
- Keine Moschusverbindungen
- Keine Konservierungsstoffe
- Keine anorganischen Mineralsäuren, keine Ameisensäure
- Keine chlororganischen und Chlor abspaltenden Substanzen
- Keine EDTA und NTA-Komplexbildner
- Keine Stellmittel im Produkt (sondern Konzentrat)
- Keine synthetischen Farb- und Duftstoffe

Holzwaren sowie Bauen/Wohnen

Allgemeines

- Wo verfügbar, ist eine Deklaration nach SIA (Schweiz) oder eine EPD (Umwelt-Produktdeklaration nach EU-Standard) einzureichen
- Produkte mit natureplus-Label sind zugelassen
- Kein Einsatz von PVC
- Halogene (Chlor etc.) ausschliesslich in elektrischen Installationen
- Elektromagnetische Felder vermeiden
- Lösemittelfreie oder naturnahe Leime, Lacke und Farben
- Langlebige handwerkliche Verarbeitung, einfache Pflege/Unterhalt
- Leicht lösbare Verbindungen und einfache Reparierbarkeit

- Vorteilhafterweise Holz mit FSC-Label, keine Spanplatten, kein MDF
- Kein Einsatz von Tropenholz, ausser mit FSC-Gütesiegel (gilt nur für europäische Anbieter)
- Klare Rückbau- und Entsorgungsmöglichkeiten

Matratzen & Polsterungen

- Matratzen nur aus nachwachsendem Polstermaterial (Ausnahme: Naturlatex > 90 %)
- Polstermaterial ausschliesslich aus nachwachsenden Rohstoffen

Einsatz von Metall und Kunststoff

Holzwaren/Holzmöbel

- Verzicht auf schadstoffhaltige Holzschutzmittel
- Nur Einsatz von Holz und anderen nachwachsenden/natürlichen Rohstoffen aus nachhaltigem An- und Abbau, aus naturverträglicher Entnahme oder Recycling-Material; möglichst regionale Herkunft

- Verzicht auf verchromte Teile
- Metalle nur zulässig für Griffe, Scharniere, Schrauben, Eckverbindungen, in Küchen, für Konstruktionselemente in Tischen und Stühlen
- Kunststoffe werden ausschliesslich für Kleinteile eingesetzt

Fair Trade und Produkte aus Entwicklungsländern

Die Messeveranstalterin kann auf besonderes Gesuch hin auch Anbieter von Fair-Trade-Produkten ohne Bio-Zertifizierung zur Teilnahme an der Messe zulassen, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Das Produkt wird nachweislich nach den Grundsätzen des Fair Trade produziert/verarbeitet
- Das Produkt stammt aus einem Entwicklungsland
- Es kann nachvollziehbar begründet werden, weshalb eine Kontrolle/

Bio-Zertifizierung (noch) nicht möglich ist

- An der Messe selber ist der Besucher deutlich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass es sich um ein (Noch-)Nicht-Bioproduct handelt

Um diese Sonderzulassung zu beantragen, ist zusammen mit dem Ausstellervertrag ein entsprechendes schriftliches Gesuch mit allen nötigen Bescheinigungen/Erklärungen einzureichen.

Kontrollstellen

Den Auftrag für die Kontrolle der mit der Anmeldung eingereichten Zertifikate sowie die Kontrolle vor Ort überträgt die Messeveranstalterin unabhängigen externen Fachstellen. Aussteller, die **fachliche Fragen zur Zulassung** von einzelnen Produkten haben oder in Erfahrung bringen möchten, wie sie für die Zertifizierung eines Produktes vorgehen müssen, wenden sich mit Vorteil direkt an die entsprechende Fachstelle:

Aussteller im Verkaufsmarkt

bio.inspecta AG
Ackerstrasse
5070 Frick
Tel. +41 (0)58 710 34 34
www.bio-inspecta.ch

Aussteller im Bereich "Natürlich Bauen & Wohnen"

GIBBeco Genossenschaft Information Baubiologie
St. Gallerstrasse 28
9230 Flawil
Tel. +41 (0)71 393 22 52
www.gibbeco.org

Zu widerhandlungen/Sanktionen

Mit Unterzeichnung des Ausstellervertrags bestätigt der Aussteller, diese Zulassungsbedingungen in allen Punkten zu erfüllen. Jegliche Zu widerhandlung gegen diese Zulassungsbedingungen und/oder Täuschung des Konsumenten und/oder der Messeveranstalterin vor oder während der Messe kann durch die Messeveranstalterin, durch die von der Messeveranstalterin beauftragte unabhängige Kontrollstelle und/oder durch amtliche Kontrollstellen sanktioniert werden.

Mögliche Sanktionen sind – je nach Schwere des Verstosses – die Anbringung einer gut sichtbaren "Negativdeklaration" am Stand für die gesamte restliche Messedauer, die definitive Entfernung der betreffenden Produkte vom Messestand oder der sofortige Ausschluss des fehlbaren Ausstellers von der weiteren Teilnahme an der Messe. Sanktionen haben keinerlei Einfluss auf die Zahlungspflicht des Ausstellers.